

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band I.

N^{ro.} 14.

Samstag, den 25. März 1854.

Man abonnirt ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission über den Entwurf
des T. Vusses des Bundesrathes, betreffend
die Errichtung einer Münzstätte.

(Vom 24. Januar 1854.)

Z i t.

Der Bundesrath überreicht Ihnen mit Botschaft vom 6. dieses Monats den Entwurf zu einem Beschlusse für Errichtung einer schweizerischen Münzstätte. *) Die Gründe, welche für Errichtung einer eigenen Münzstätte sprechen, sind in der Botschaft in so umfassender Weise auseinander gesetzt, daß es um so überflüssiger wäre, sie hier zu wiederholen, als Ihnen fragliches Aktienstük gedruckt ausgetheilt worden, und daher hinlänglich zur Kenntniß der hohen Versammlung gebracht ist.

*) Siehe Seite 236 und 245 dieses Bandes.

Der Ständerath hat durch Schlußnahme vom 18. dieß den Entwurf zu einem Bundesbeschlusse, mit Ausnahme einer kleinen Modifikation in der Redaktion des Art. 2, unverändert angenommen.

Ihre Kommission, nach genauer Prüfung des Gegenstandes, empfiehlt Ihnen ebenfalls dessen Annahme.

Sie knüpft indessen hier noch einige allgemeine Bemerkungen über den Gegenstand an, die sie Tit. Ihrer Beachtung empfiehlt.

Wenn bei Einführung der allgemeinen schweizerischen Münzreform wir uns mit einer eigenen Münzstätte hätten behelfen wollen, so wäre die große Operation in einer Weise in die Länge geschleppt worden, die nothwendig die größten Uebelstände nachgezogen hätte. Es galt die Uebergangsperiode möglichst abzukürzen, wenn das Zwischenreich vom alten zum neuen Münzsystem nicht unerträglich werden sollte.

Bei einem Bedarf von weit über 70 Millionen Stücken an neuen Münzen wären wir nach Jahr und Tag mit eigenen Prägungen nicht zum Ziele gelangt.

Es liegt daher kein Widerspruch darin, wenn man früher von Errichtung einer Münzstätte abrieth und jetzt eine solche will. Das Verhältniß ist eben ein durchaus verschiedenes. Es handelt sich jetzt nur noch durch Ergänzungen nachzuhelfen, wo das Bedürfniß es erheischen mag. Wie eine Armee einer beständigen Rekrutirung bedarf, wenn sie nicht zusammenschmelzen soll, so bedürfen die umlaufenden Münzen, namentlich diejenigen von kleinerem Kaliber, einer nachhaltigen Nachprägung, indem sich alljährlich eine bedeutende Zahl aus der Zirkulation verliert. Nach gemachten Erfahrungen und Vergleichen ergibt es sich, daß jährlich

nur an kleinen Münzen von 1 à 20 Centimenstücken in der Schweiz über zwei Millionen Stücke werden nachgeprägt werden müssen, nur um die fehlenden wieder zu ersetzen, ohne die kleinern Silbermünzen dabei in Anschlag zu bringen.

Hiefür nun kann uns eine eigene Münzstätte ganz genügen, und die besten Dienste leisten. Es ist aber auch, nach Ansicht Ihrer Kommission, eine Art Ehrensache, in dieser Beziehung selbstständig zu werden, und nicht bei jedem neuen Bedarf an Münzen vom Auslande abzuhängen und sich jeder Condition, die uns gemacht wird, unterziehen zu müssen.

So gut als viele der kleinen Staaten Deutschlands es vermögen, ein verhältnißmäßiges Opfer für den Betrieb einer eigenen Münzstätte zu bringen, eben so gut und besser wird es die Eidgenossenschaft thun können. Das gleiche Etablissement soll übrigens auch zu Prägung von Frankomarken benutzt werden, wodurch die Kosten und Spesen nicht allein auf das Münzgeschäft fallen, sondern getheilt werden. Die Kommission ist also einstimmig für Errichtung einer Münzstätte.

Was nun die Frage der Opportunität betrifft, ob gerade jetzt der richtige Moment gewählt sei, um eine Münzstätte zu errichten, so lassen sich allerdings einige Bedenken dagegen erheben, die bei Berathung des Gegenstandes der Kommission nicht entgangen sind.

Man wird es nicht in Abrede stellen, daß durch unsern Anschluß an das französische Münzsystem die Schweiz eine der großartigsten Maßregeln durchgeführt hat, wie sie nur einem praktischen Volke zustehen kann, und worüber die überwiegende Mehrzahl der Staatsbürger ein ganz befriedigendes Zeugniß ablegt.

Ueber alle Erwartung fand man sich rasch und leicht in das neue System hinein, und die dabei erlangten Vortheile im Verkehr, namentlich auch im Rechnungswesen, sind unbestritten.

In der Unmöglichkeit, in unserm kleinen Lande in Münzsachen, gegenüber der sich immer mehr ausdehnenden Verkehrsverhältnisse einen eigenen Weg zu gehen und ein besonderes Münzsystem zu befolgen, fanden wir es viel rathsamer, uns an dasjenige eines großen Nachbarstaates anzuschließen.

Von diesem Augenblick hinweg sind wir aber in münzstaatlicher Beziehung mit Frankreich gleichsam ein Land geworden, und werden dessen Münzschicksale gleich wie Belgien und Sardinien im Guten wie im Schlimmen zu theilen haben. Es wäre daher kaum zu entschuldigen, wenn wir jetzt, da einige Schwierigkeiten allgemeiner ernster Natur in Münzsachen auftauchen, einen eigenen Gang befolgen wollten; denn alle bedeutenden Abweichungen von den Maßregeln, die Frankreich nimmt, müßten nur auf Irrwege führen, die wir unfehlbar zu bereuen hätten.

Da mit der Frage über die Errichtung einer Münzstätte, diejenige über die Prägung neuer Münzsorten im engsten Zusammenhange steht, so wollen Sie, Tit., es Ihrer Kommission zu gut halten, wenn Sie bei Umlaß der gegenwärtigen neuen Konstellationen im Werthe der Geldvaluten den sehr wichtigen Gegenstand noch etwas näher berührt, und dabei dann Veranlassung nimmt, noch einige sachgemäße Anträge zu stellen.

Nach übereinstimmenden Nachrichten aus den bestunterrichteten Quellen geht unzweideutig hervor, daß durch die massenhafte und nachhaltige Exploitation von

Kalifornischem und australischem Golde dieses Metall auf den großen öffentlichen Weltmärkten in viel größern Quantitäten erscheint, als dieses je früher der Fall war, wogegen beim Silber diese Progression in der Produktion nicht Schritt hält. Es wird daher das früher bestandene relative Werthverhältniß zwischen den beiden edlen Metallen bereits auf eine ziemlich fühlbare Weise gestört, was noch weiter gehen kann.

Diese Störung wird noch vermehrt durch andere Ereignisse, welche folgenden Ursachen zugeschrieben werden: außerordentliche Nachfrage nach Silber in Indien, indem die ostindische Compagnie, in der Voraussicht des Steigens der Silbermünze, ihre Goldmünzen abgeschafft und daher mehr Silber bedurfte; große Sendungen von Silber nach China, wo seit dem Aufstand das Verschiffen von europäischen Waaren ins Innere so unsicher gemacht ist, daß es vortheilhafter wurde, Thee und Seide mit Silber zu bezahlen; endlich die in Folge der gegenwärtigen Korntheuerung bedeutende Einfuhr von amerikanischem Getraide, welches ebenfalls meist mit Silber bezahlt wird.

Nach öffentlichen Angaben sollen allein im abgewichenen Jahre für diese Zwecke bei 300 Millionen Franken in Silber aus Europa abgegangen sein, und zwar meistens französisches Silber.

Dieses Metall mußte daher seltener werden, und es ist nicht vorzusehen, daß das alte Verhältniß so bald wieder zurück kehren werde, da der Andrang des Goldes dagegen stets zunimmt. Frankreich hat aber bereits eine zu große Menge geprägten Goldes im Umlaufe, um vermittelst Zurückziehung desselben an die Einführung des reinen oder alleinigen Silbermünzfußes denken zu können. In den letzten paar Jahren allein sind über

600 Millionen Gold geprägt worden, welche nur mit unermesslichen Opfern aus der Circulation zurückgezogen werden könnten, um sie mit Silber zu ersetzen. Die Störung in dem relativen Werthe zwischen Gold und Silber muß daher nothwendig auch auf die gemünzten Sorten ihren Einfluß ausüben, und alle Staaten werden dabei zu leiden haben, die sowohl Gold als Silber nach einem bestimmten Preis oder Werth ausgemünzt haben. Die meisten europäischen Länder sind in diesem Falle, mit Ausnahme von England, welches seit 1816 nur den Goldmünzfuß als fixe Basis kennt, und Holland, welches vor kurzer Zeit dem Goldmünzfuß absagte. Das Gold wird dort nur als Waare behandelt, während nur das Silber Werthmaß ist und die gesetzliche Basis bildet.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde der doppelte Münzfuß angenommen, in der Weise, daß bis zum Jahr 1834 das Verhältniß zwischen ausgemünztem Golde und Silber sich verhielt wie 1 zu 15. Nach diesem Verhältniß wurden Goldstücke (Adler) im Werthe zu 10 Dollars ausgeprägt, die aber sofort wieder verschwanden, weil der wirkliche Werth des Goldes weit über diesem Verhältnisse stand. Seit jener Zeit hat man angefangen, das Gold mehr zu begünstigen, und bestimmte solches wie beinahe 1 zu 16 (genau 1 : 15,988). Seit 1849 werden nun Goldstücke von 1, 2½, 5, 10, 20 Dollars geprägt und man schien sich entschieden dem System zu nähern, welches dem Goldmünzfuß die Oberhand verschaffen wollte.

Seit dem Gesetz vom 20. April 1852 ist nun aber das Verhältniß wie 1 zu 14,88, also eine Rückkehr zur Begünstigung des Silbers; und daher kam der bedeutende Abfluß dorthin von diesem Metalle. (VF. 5. 50. Fr. 1 für einen Schilling.)

In Frankreich, mit welchem Lande wir es zunächst zu thun haben, ist bei Errichtung des jetzigen Münzfußes nur Silber das uniforme Werthmaß gewesen. Erst im Jahr XI der franz. Republik wurde das Gold gesetzlich gewerthet und ausgeprägt, und zwar von dort hin weg bis jetzt im Verhältniß von 1 zu $15\frac{1}{2}$. Ein berühmter französischer Nationalökonom (Mich. Chevalier) sagte schon vor Jahren hierüber: „que sans condamner d'une manière absolue la pratique adoptée de l'évaluation fixe de l'or à côté de l'argent, on doit au moins signaler cette mesure comme *une erreur*, dans laquelle la plupart des gouvernements sont tombés, et dont même la France a entaché son système moderne des monnaies.“ Diese Worte mögen nun vielleicht jetzt besser als zur Zeit, als sie geschrieben wurden, verstanden werden.

Der große Fehler besteht eben in der Annahme, daß das Gold regelmäßig und unter allen Umständen gegenüber dem Silber in einer gleichen Proportion des Werthes bleibe. In Frankreich nahm also der Gesetzgeber an, das Gold sei regelmäßig und unter allen Umständen $15\frac{1}{2}$ mal mehr werth als das Silber.

Da ein Franc $4\frac{1}{2}$ Grammen Silber enthält, so wäre (genau 0,2903) die Folge, daß 29 Centigrammen Gold, einen Franc machen müssen, demnach der Napoleond'or oder das 20 Frankenstück enthalten soll: 5 Grammen $\frac{806}{1000}$ feines Gold, oder à $\frac{9}{10}$ fein, ein Stück zu 6 Grammen $\frac{451}{1000}$, wie diese Sorte auch wirklich von Anfang bis jetzt ausgeprägt wurde.

Dieses Verhältniß ist aber vom Silberdezimalfuß nicht nur ganz entfernt, sondern es ist auch ein ephemeres, und kann sich nicht halten, vom Augenblick hinweg,

wo 1 Killog. Gold im Handel nicht mehr $15\frac{1}{2}$ Killog. Silber werth ist.

Ist das Gold mehr werth als diese fixe Proportion, wird jeder nur in Silber zahlen wollen; ist es weniger werth wie jetzt, so wird vorzugsweise nur Gold an Zahlung gegeben werden, und das Silber wird dahin ziehen, wo es relativ mehr Geltung hat. Das Gold aber wird von Außen eindringen, so gut wie das fremde Korn, wenn es bei uns mehr gilt, als an seinem Produktionsorte.

Bis auf die letzten Jahre war das Gold in Frankreich sehr gesucht, weil es mehr werth war, als das obige fixe Verhältniß von 1 zu $15\frac{1}{2}$. Man mußte also um Fr. 1000 in Gold zu erhalten, außer den 4500 Grammen Silber, die in Fr. 1000 Silbergeld enthalten sind, noch $22\frac{1}{2}$. 45. 90 Grammen Silber, resp. Fr. 5. 10. 20 zulegen, also ein Agio geben. Nun scheint sich das Verhältniß zu Gunsten des Silbers umgestalten zu wollen, da die Pariserbülletins das Gold in Barren mit 2 pro mille unter pari bezeichnen.

Ist das Geld überhaupt in seinem gemünzten Zustande (dem Münzfuß) das unformale Werthmaß einer Sache, so können nicht zwei solche Werthmaße (zwei Metalle) in ungleichem Verhältnisse in die Länge neben einander bestehen, denn der Werth des einen gegenüber dem andern wird sich nach der Universalregel richten, nämlich nach Begehren und Angebot.

Die Macht der Umstände gebietet hier über alle gesetzgebende Gewalt, und es läßt sich durch kein Gesetz ein absolutes invariables Verhältniß zwischen beiden Metallen bestimmen.

Wir haben nun allerdings in der Schweiz seit der Einführung des neuen Münzfußes nicht nur kein Gold

geprägt, (woran wir sehr wol gethan), aber wir haben das Gold derjenigen Länder, deren Münzfuß wir haben, nicht einmal tarisirt, da unsere Münzgesetze des Goldes mit keiner Sylbe erwähnen. Wir sollten also annehmen dürfen, wir seien in dieser Beziehung geborgen unter Dach, und gehe die Sache nichts an. Diese Supposition wäre eine sehr irrige. Es ist in diesem Berichte schon bemerkt worden, daß wir in Münzsachen uns von Frankreich nicht mehr trennen können, wenn wir uns nicht in die größten Verlegenheiten hineinsetzen wollen.

Was geschieht nun dort in dieser wichtigen Angelegenheit? In der Unmöglichkeit einerseits, die Zurückziehung oder nominative Entwerthung des gemünzten Goldes durchzuführen, wird im Gegentheil die Prägung des Goldes in neuen bis jetzt unbekannten Stücken decretirt.

Durch Dekret vom 3. Mai 1848 ist die Ausmünzung von 10-Frankenstücken beschlossen worden, und am 12. dieses Monats erscheint wieder eine kais. Ord. nanz, welche diese Ausmünzung auf 5-Frankenstücke in Gold ausdehnt.

Es geht daraus deutlich hervor, daß der Goldmünzfuß in Frankreich nicht verlassen werden soll; denn es ist der Feingehalt und die Schwere dieser Stücke in genauem Einklang der bis jetzt geprägten 20-Frankenstücke. Die Frage ist also für das Gold entschieden, und es wird solches als Zahlungsmittel in größern Massen als je zuvor in Frankreich und bei uns erscheinen. Wenn daher unser Handel nicht die unangenehmsten Folgen davon tragen soll, so müssen und sollen wir nachfolgen, da wir zu ohnmächtig sind, diese Strömung aufzuhalten.

Die gesetzliche Tarifrung des Goldes ist daher zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden, und zwar im Einklange mit Frankreich nach dem nominellen Werthe der Stüke. Jede Abweichung wäre ein Mißgriff und würde wieder zu doppelter Tarifrung führen, einer gesetzlichen und einer ungesetzlichen. Diese Störung, resp. Entwerthung des Goldes, ist zu bedauern, kann aber nicht vermieden werden.

Ihre Kommission stellt daher bei Ihnen, Tit., den Antrag:

Der Bundesrath sei einzuladen, möglichst bald, und zwar noch in dieser Session, einen Gesetzentwurf vorzulegen, über die Tarifrung derjenigen Goldsorten, die sich im Einklange mit dem schweizerischen Münzsystem befinden. Ferner:

Der Bundesrath sei einzuladen, bis zur nächsten Sommeression eine Botschaft einzureichen über die Frage der Zweckmäßigkeit der Prägung eigener Goldmünzen.

Bis dahin kann der Gang dieser Angelegenheit noch besser beobachtet und die Lösung der Frage verfolgt werden.

Die gegenwärtigen Konjunkturen in den Geldverhältnissen führen Ihre Kommission auf einen andern Punkt, der in der Botschaft des h. Bundesrathes erwähnt ist. Es heißt nämlich bei Ziffer 7, daß die Prägung der durch Beschluß vom 23. Dezember 1851 erkannten Fr. 3,000,000 in Silberforten noch nicht ausgeführt sei, was vermuthen läßt, es wäre dieses die Aufgabe der neu errichteten Münzstätte. Hievor glaubt die Kommission einstweilen warnen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach den bisher bezahlten Fabrikationspreisen würde die Ausmünzung der 2 Millionen 2-Frankenstücke kosten

						Fr. 21,000
"	"	" $\frac{3}{4}$	"	1	"	" 9,600
"	"	" $\frac{1}{4}$	"	$\frac{1}{2}$	"	" 4,025
						Fr. 34,625

wozu noch der höhere Anschlag der jetzigen Silberpreise gegen die frühern auf Kil. 15,000

à 84 C.		"	12,600
Transport des Silbers als Münzgut:			
von Paris nach Basel per Fr. 1000 à 2.	25	"	6,750
Verpackung und Extraspesen	"		225

Auslagen zusammen: Fr. 54,200

wobei die Kosten des Werthretours nach Paris nicht in Rechnung gebracht ist. Also $1\frac{4}{5}$ %.

Es fällt klar in die Augen, daß unter diesen Verhältnissen, wo der Stand des Rohsilbers demjenigen im gemünzten Zustande gleich kommt, wo also für den sogenannten Schlagschatz (oder Fabrikationspreis) keine Differenzialsomme liegt, also keine Preisdifferenz existirt, eine so bedeutende Ausgabe eine durchaus zwecklose wäre; denn die gemünzten vollgewichtigen Sorten würden größtentheils aus der Zirkulation verschwinden, und durch die Spekulation aufgesucht werden.

Für den Augenblick läßt sich also hier nichts machen; es wäre denn, man wollte den Gehalt dieser Münzen um etwas verringern, was aber zu entscheiden jetzt noch zu voreilig wäre.

Indessen findet es Ihre Kommission angemessen zu beantragen: der Bundesrath sei einzuladen, die Ausführung fraglichen Beschlusses noch zu verschieben.

Da in der Botschaft des h. Bundesrathes von dem
 stäten Bedarf kleiner Scheidemünze gesprochen wird, und
 wirklich im Publikum großer Mangel daran ist, so
 mußte sich die Kommission billig verwundern, daß noch
 so bedeutende Quantitäten dieser Münzen in den eidg.
 Kassen liegen. Nach amtlicher Angabe belaufen sich diese
 Quantitäten in 20 Centimenstücken . . Fr. 642,000

10	"	. . "	360,000
5	"	. . "	282,000
2	"	. . "	392,000

zusammen: Fr. 1,676,000

wobei noch 30 bis 40 Kisten in 20, 10 und 5 Centimen
 zu Fr. 3000, Fr. 2000, Fr. 1,500 in der Handkasse
 liegen; also bei 15 Millionen Stüke.

Es ist offenbar ein Uebelstand, daß während im Klein-
 verkehr sehr fühlbarer Mangel an kleiner Münze ist,
 die eidgenössischen Kassen damit überfüllt sind. Die Ur-
 sache dieses Uebelstandes mag wol hauptsächlich in der
 Bestimmung des §. 11 des eidg. Münzgesetzes vom 7.
 Mai 1850 ihren Grund haben. Dieser Paragraph
 lautet, wie folgt:

„Der Bundesrath bezeichnet in jedem Kanton die
 „jenigen Kassen, denen die Verpflichtung obliegt, jewellen
 „schweizerische Billon- und Kupfermünzen einzuwechseln,
 „jedoch nicht in Beträgen unter Fr. 50.“

In Folge dieser Bestimmung finden es viele Leute
 sehr bequem, die Quantitäten an Münze, welche sie in
 ihrem Berufe als Bäcker, Müller, Kleinhändler u. ein-
 nehmen, an die eidg. Kassen zu bringen und austauschen
 zu lassen, was hingegen weit lästiger und unbequemer
 für die Herren Kassiere ist, welche diese Münzen mit
 großem Aufwande von Zeit und Mühe nachzählen müssen.

Es werden daher diese Münzen möglichst karg wieder unter das Publikum gebracht, um der Plage dieser immer wiederkehrenden Verifikationen enthoben zu sein.

Da Ihre Kommission eine Ueberflutung von kleiner Münze in keiner Weise befürchtet, würde sie es für zweckmäßig erachten, diese Gesetzesbestimmung auf unbestimmte Zeit aufzuheben, oder wenigstens auf größere Beträge zu beschränken, und stellt demnach den Antrag: der Bundesrath sei einzuladen zu untersuchen, auf welche Weise diesem Uebelstande abzuheben sei.

Aus diesem übersichtlichen Bericht werden Sie, Tit., entnehmen können, daß mit Ausnahme der Prägung von Centimenstücken für die Beschäftigung der neuen Münzstätte vor der Hand noch kein sehr großer Wirkungskreis offen steht, indessen hält Ihre Kommission dafür, es möge gerathen sein, in der Zeit dafür zu sorgen, um in der Noth auf alle Vorfällenheiten gerüstet zu sein, da eine derartige Einrichtung ohnehin nicht von einem Tage zum andern hergestellt werden kann.

Schließlich findet sich Ihre Kommission noch zu der Bemerkung veranlaßt, daß in der Botschaft des Bundesrathes nur ersichtlich ist, wie hoch die Kosten der Erstellung einer Münzstätte zu stehen komme, nicht aber was die Kosten der jährlichen Alimentation dieses Instituts sind, auch nicht wie viele und wie hoch besoldete Beamtenstellen geschaffen werden sollen, was doch wesentlich zur Sache gehört hätte.

Die Prägung der kleinen Silbermünzen wird wohl jederzeit mehr Verlust als Gewinn bringen, und daher darf man den Gewinn auf den Prägungen der Nickel-

münzen nicht zu hoch anschlagen, da er durch die Prägungsverluste auf dem Silber wieder aufgewogen wird. Uebrigens sind, wie wir gesehen haben, die letzten Sorten noch in großer Menge vorhanden.

Es wird Ihnen daher, Eit., von Ihrer Kommission der Antrag gestellt:

Der Bundesrath sei einzuladen, über die Beamtenstellen und deren Besoldung, so wie über die übrigen jährlichen Unterhaltungskosten der Münzstätte, Maschinerie und Geräthschaften noch fernere Vorlagen zu bringen.

Im Uebrigen trägt die Kommission auf artikelweise Berathung des Beschlußentwurfes an, und zwar auf die Grundlage des Entwurfes des Ständerathes.

Mit Hochachtung!

Bern, den 24. Januar 1854.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

Fueter.

Bericht der nationalrätlichen Kommission über den Entwurf des Entschlusses des Bundesrathes, betreffend die Errichtung einer Münzflätte. (Vom 24. Januar 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1854
Date	
Data	
Seite	643-656
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 373

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.